

mung ist beizubehalten, da sie bei bestimmten Situationen ein flexibles Vorgehen während der ganzen Geltungsdauer der Regelung der zusätzlichen Abgabe ermöglicht.

Mit Artikel 5c Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wurde die Regelung der zusätzlichen Abgabe für acht aufeinanderfolgende Zwölfmonatszeiträume eingeführt. Infolgedessen ist für die einzelnen Mitgliedstaaten die Höhe der Gesamtgarantiemenge der Direktverkäufe bis zum 31. März 1992 festzulegen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4a Absatz 1 wird „während der fünf Zeiträume, in denen die Regelung der zusätzlichen

Abgabe angewandt wird,“ durch „während der acht Zeiträume, in denen die Regelung der zusätzlichen Abgabe angewandt wird,“ ersetzt.

2. In Artikel 9 Absatz 4 erster Unterabsatz wird „während der fünf Zeiträume, in denen die Anwendung der Regelung der zusätzlichen Abgabe angewandt wird,“ durch „während der acht Zeiträume, in denen die Regelung der zusätzlichen Abgabe angewandt wird,“ ersetzt.

3. Der Anhang wird durch folgenden Anhang ersetzt:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmenge gemäß Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

KOM(88) 84 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1988)

(88/C 84/14)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../88, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates ⁽²⁾ ist die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ab dem vierten Zwölfmonatszeitraum der Anwendung der zusätzlichen Abgabe vorgesehen. Diese Regelung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. .../88 um drei Zwölfmonatszeiträume verlängert. Infolgedessen ist die Höhe der

Vergütung für die in diesen drei Zeiträumen ausgesetzten Mengen festzulegen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 kann die für den fünften Zwölfmonatszeitraum vorgesehene vorübergehende Aussetzung der um 1,5 % erhöhten Mengen durch die Zahlung einer Vergütung oder durch eine geeignete Verringerung des Satzes der Mitverantwortungsabgabe ausgeglichen werden. Da diese Aussetzung von Mengen bis zum Ablauf des achten Zeitraums der Anwendung der zusätzlichen Abgabe durch die direkte Zahlung einer Vergütung auszugleichen ist, wird die in der genannten Bestimmung vorgesehene Alternative gegenstandslos.

Angesichts der an der Regelung der zusätzlichen Abgabe vorgenommenen Änderungen sind verschiedene Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 entsprechend zu ändern,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 775/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird „im fünften Zeitraum“ durch „in jedem der folgenden vier Zeiträume“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 5.

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Den betreffenden Erzeugern wird eine Vergütung für die ausgesetzten Mengen gewährt. Sie beträgt:

- im vierten und fünften Zwölfmonatszeitraum 10 ECU/100 kg,
- im sechsten Zwölfmonatszeitraum 8 ECU/100 kg,
- im siebten Zwölfmonatszeitraum 7 ECU/100 kg,
- im achten Zwölfmonatszeitraum 6 ECU/100 kg.

Für jeden Zwölfmonatszeitraum wird die Vergütung den Anspruchsberechtigten im letzten Quartal des betreffenden Zwölfmonatszeitraums gezahlt.“

3. In Artikel 4 zweiter Unterabsatz wird „während des vierten und fünften Zwölfmonatszeitraums“ gestrichen.

4. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Am Ende des vierten und jedes darauffolgenden Zwölfmonatszeitraums, in denen die Regelung der zusätzlichen Abgabe angewandt wird, beurteilt die Kommission die in Anwendung der Artikel 3 und 4 erzielten Ergebnisse und legt dem Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge vor.

5. Artikel 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates hinsichtlich der Anwendungsdauer der den Ankauf von Butter und Magermilchpulver betreffenden Interventionsmaßnahmen

KOM(88) 84 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1988)

(88/C 84/15)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../88, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Änderung der Interventionsregelung für Butter und Magermilchpulver ⁽²⁾ gelten die diesbezüg-

lichen Maßnahmen bis zum Ende des fünften Zwölfmonatszeitraums der Anwendung der in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Zusatzabgabe. Da die Anwendungsdauer der letzten Regelung um drei weitere Zwölfmonatszeiträume verlängert wurde, sollte auch die der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 verlängert werden,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 777/87 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.